

werden periodische und aperiodische Erhebungen (einschließlich Befragung von Einzelpersonen und Personengruppen) durchgeführt, und zwar zur umfassenden Darstellung des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses sowie zur Unterstützung der volkswirtschaftlichen Leitung und Planung.

Die zentralen Berichterstattungen sind von fachlichen Berichten zu unterscheiden, die für spezielle Erfordernisse der Leitung von staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen, vom Verband der Konsumgenossenschaften und anderen gesellschaftlichen Organisationen benötigt werden. Solche fachlichen Berichterstattungen erfolgen vor allem im Rahmen der Leitung unterstellter Betriebe, Kombinate und Einrichtungen eines Zweiges oder Bereiches. Soweit solche Berichte über den eigenen Verantwortungsbereich hinausgehen, sind sie genehmigungspflichtig und ist der Genehmigungsvermerk der SZS erforderlich. Die eigenverantwortlich durchgeführten fachlichen Berichterstattungen sind mit der SZS lediglich abzustimmen und durch Informationsordnungen der betreffenden Leitungsorgane zu regeln.

Genehmigungspflichtige Berichterstattungen von Staatsorganen oder wirtschaftsleitenden Organen können nur bei Vorliegen eines volkswirtschaftlichen Bedürfnisses beantragt werden. Sie sind erst nach der Genehmigung durch die SZS auszulösen. Auch alle Befragungen von Einzelpersonen und Personengruppen (Bevölkerungsbefragungen) durch staatliche Organe und Einrichtungen erfordern eine Genehmigung durch die SZS.

Im Zuge ihrer Kontrolle über das Berichtswesen ist die SZS berechtigt, in wirtschaftsleitenden Organen, Betrieben, Kombinat und Einrichtungen, die der Berichterstattungspflicht unterliegen, sowie in den für sie arbeitenden Rechenstationen Prüfungen vorzunehmen über

- die Ordnungsmäßigkeit und Wahrhaftigkeit der in den Berichterstattungen ausgewiesenen zahlenmäßigen Informationen,
- die rationelle Organisation der Erfassungs- und Aufbereitungsarbeiten in Rechnungsführung und Statistik.

Wesentlich für die Qualifizierung von Rechnungsführung und Statistik ist es, daß die SZS dabei mit den Organen der ABI zusammenwirkt. Der Stellvertreter des Leiters der SZS ist Mitglied des Komitees der ABI der DDR. Die zahlenmäßig exakten Informationen der SZS sind eine wichtige Grundlage für die Kontrolltätigkeit der ABI. Sie müssen aber häufig operativ überprüft und ergänzt werden durch Kontrollfeststellungen über Ursachen und Bedingungen, die sich begünstigend oder hemmend auf die Planerfüllung auswirken. Auch Leitungsmängel sind aufzudecken, die hinter den zahlenmäßigen Angaben der SZS stehen. Deshalb ist eine ständige enge Zusammenarbeit der SZS mit der ABI und anderen Kontrollorganen erforderlich.